

Die Abteilung für Pflanzenschutzmittel und Anwendungstechnik der BBA gibt bekannt:

## Aufnahme von Triasulfuron, Esfenvalerat und Bentazon in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates

### 36. Mitteilung zur EU-Wirkstoffprüfung (Pflanzenschutzmittel)<sup>1)</sup> – W 36

Mit drei Richtlinien der Kommission vom 23. Oktober 2000 zur Aufnahme von Triasulfuron (2000/66/EG, ABl. L 276 vom 28. Oktober 2000, S. 35–37), Esfenvalerat (2000/67/EG, ABl. L 276 vom 28. Oktober 2000, S. 38–40) bzw. Bentazon (2000/68/EG, ABl. L 276 vom 28. Oktober 2000, S. 41–43) in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln wurden drei weitere „Altwirkstoffe“ aus der ersten Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/414/EWG in Anhang I aufgenommen. Die Richtlinien treten am 1. August 2001 in Kraft und sind bis 31. Januar 2002 national umzusetzen. Die Aufnahme der Wirkstoffe erfolgt für 10 Jahre (bis 31. Juli 2011).

In der Richtlinie zu Triasulfuron werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, nur Verwendungen als Herbizid zuzulassen und bei der Prüfung bzw. Überprüfung entsprechender Pflanzenschutzmittel dem Grundwasserschutz besondere Aufmerksamkeit zu widmen und insbesondere die möglichen Auswirkungen auf Wasserorganismen zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass die Zulassungsbedingungen gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikobegrenzung enthalten.

Für Esfenvalerat dürfen entsprechend der Richtlinie nur Verwendungen als Insektizid zugelassen werden. Bei der Prüfung bzw. Überprüfung Esfenvalerat-haltiger Pflanzenschutzmittel sind die möglichen Auswirkungen auf Wasserorganismen und Nichtziel-Arthropoden zu berücksichtigen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikobegrenzung in die Zulassungsbedingungen aufzunehmen.

Für Bentazon sollen die Mitgliedstaaten nur Verwendungen als Herbizid zulassen und bei der Prüfung bzw. Überprüfung entsprechender Pflanzenschutzmittel dem Grundwasserschutz besondere Aufmerksamkeit widmen. Mit Bentazon wurde der zweite „Altwirkstoff“ in Anhang I aufgenommen, für den Deutschland entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 933/94 der Kommission die Bewertung als berichterstattender Mitgliedstaat federführend durchgeführt hat.

Die Prüfberichte (Review Reports) können vorzugsweise bei den berichterstattenden Mitgliedstaaten (Frankreich für Triasulfuron und Portugal für Esfenvalerat) eingesehen werden. Die Biologische Bundesanstalt stellt die Prüfberichte ohne die Hintergrunddokumente A, B und C in der Reihe „Berichte aus der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft“ als Band D der Folge „Rechtliche Regelungen der Europäischen Union zu Pflanzenschutzmitteln und deren Wirkstoffen“ interessierten Dritten über den Saphir Verlag, Gutsstraße 15, D-38551 Ribbesbüttel, Tel.: +49 (0) 53 74/65 76, Fax: +49 (0) 53 74/65 77 gegen Erstattung der Unkosten zur Verfügung.

Die Richtlinien zu den drei Wirkstoffen ergänzen die acht bereits veröffentlichten Richtlinien der Europäischen Kommission

Tab. 1.

Lfd. Nr.	Wirkstoff (common name)	Richtlinie (Nr. und Datum)	Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
1.	Imazalil	97/73/EG 15.12.1997	L 353 vom 24. Dezember 1997 Seite 26
2.	Azoxystrobin	98/47/EG 25.06.1998	L 191 vom 07. Juli 1998 Seite 50 L 354 vom 30. Dezember 1998 Seite 66
3.	Kresoxim-methyl	99/1/EG 21.01.1999	L 21 vom 28. Januar 1999 Seite 21 L 145 vom 10. Juni 1999 Seite 40
4.	Spiroxamin	99/73/EG 19.07.1999	L 206 vom 05. August 1999 Seite 16 L 221 vom 21. August 1999 Seite 19
5.	Azimsulfuron	99/80/EG 28.07.1999	L 210 vom 10. August 1999 Seite 13
6.	Fluroxypyr	2000/10/EG 01.03.2000	L 57 vom 02. März 2000 Seite 28
7.	Metsulfuron-methyl	2000/49/EG 26.07.2000	L 197 vom 03. August 2000 Seite 32
8.	Prohexadion-calcium	2000/50/EG 26.07.2000	L 198 vom 04. August 2000 Seite 39
9.	Triasulfuron	2000/66/EG 23.10.2000	L 276 vom 28. Oktober 2000 Seite 35
10.	Esfenvalerat	2000/67/EG 23.10.2000	L 276 vom 28. Oktober 2000 Seite 38
11.	Bentazon	2000/68/EG 23.10.2000	L 276 vom 28. Oktober 2000 Seite 41

zur Aufnahme von Wirkstoffen in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG. Tabelle 1 vermittelt einen Überblick.

H. BRUNO, EDELGARD ADAM und J.-R. LUNDEHN  
(Braunschweig)

## Entscheidung der Europäischen Kommission über die Nichtaufnahme des Wirkstoffes Tecnazen in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und die Aufhebung der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff

### 37. Mitteilung zur EU-Wirkstoffprüfung (Pflanzenschutzmittel)<sup>1)</sup> – W 37

Nach Abstimmung im Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz am 12. April 2000 hat die Europäische Kommission am 20. November 2000 entschieden, den Wirkstoff Tecnazen nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates aufzunehmen. Die Mitgliedstaaten haben innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt des Erlasses dieser Entscheidung alle Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln mit diesem Wirkstoff zu widerrufen. In Deutschland war bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung kein Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff zugelassen.

Die Entscheidung wurde im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, L 292, Seiten 30–31, unter der Nummer 2000/725/EG am 21. November 2000 veröffentlicht.

Die Entscheidung erfolgte, nachdem der einzig verbleibende Antragsteller (Hicksen & Welch Ltd.) der Kommission und dem

<sup>1)</sup> 35. Mitteilung siehe LUNDEHN, J.-R., und H. KOHSIEK, 2000: Maßnahmen der Europäischen Kommission zur Beschleunigung der ersten Stufe des Arbeitsprogramms zur Prüfung „alter“ Wirkstoffe gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates. Nachrichtenbl. Deut. Pflanzenschutz. 53 (2), S. 46–47.

<sup>1)</sup> 36. Mitteilung siehe BRUNO, H., E. ADAM und J.-R. LUNDEHN, 2001: Aufnahme von Triasulfuron, Esfenvalerat und Bentazon in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates. Nachrichtenbl. Deut. Pflanzenschutz. 53 (3), S. 67.